



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

25
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

198. Jahrgang

Köln, 29. Januar 2018

Nummer 4

Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
36.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Firma Steinzeug Keramo GmbH	Seite 25	
37.	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Firma Shell Deutschland Oil	Seite 26	
38.	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Modernisierung des Haltepunktes Jakobwüllesheim (km 9,120) und die Anpassung des Bahnüberganges BÜ 10 „Jakobusstraße“ (km 9,046) an der Bahnstrecke 2585 Düren-Euskirchen	Seite 26	
39.	Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Ertstadt	Seite 27	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
40.	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stöckheimer Hof	Seite 28	
41.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 28
42.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg		Seite 29
43.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen		Seite 29
E		Sonstiges	
44.	Liquidation h i e r : Freundes- und Förderverein des Dreifaltigkeits-Krankenhauses e. V.		Seite 29
45.	Liquidation h i e r : Assemblée Chretienne Vie Nouvelle e. V.		Seite 29
46.	Liquidation h i e r : Villa Arriva – Wohnen für den dritten Lebensabschnitt e. V.		Seite 29
47.	Liquidation h i e r : Verein DiKo 2017 Aachen e. V.		Seite 29

B

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

36. Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 UVPG h i e r : Firma Steinzeug Keramo GmbH

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 20. Juli 2017 BGBl. I S. 2808) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Steinzeug Keramo GmbH, Alfred-Nobel-Straße 32, 50226 Frechen hat folgendes Vorhaben auf dem

Grundstück 50226 Frechen, Alfred-Nobel-Straße 32, Gemarkung Frechen, Flur C, Flurstück 2010, 2149, Flur 18, Flurstücke 419, 462, Flur 19, Flurstücke 2, 3, 4, 64, 65 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Mahlen und Brechen von künstlichem und natürlichem Gestein. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Erhöhung des genehmigten SO_x-Wertes im gereinigten Abgas der Tunnelöfen von derzeit 100 mg/m³ auf zukünftig 300 mg/m³.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 2.6.1 Spalte 1 der An-

lage 1 zum UVPG. Für Vorhaben nach Nr. 2.6.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, da die hervorgerufenen Immissionen der geänderten Anlage auf dem Luftpfad nach den Vorhaben der TA-Luft nicht relevant sind. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben nicht aus, da die mit den beantragten Änderungen keine Änderungen der Lärmimmissionen verbunden sind. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine Flächen versiegelt werden und schützenswerte Gebiete wie FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiet etc. nicht betroffen sind. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da kein neues Abwasser entsteht und wassergefährdende Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Köln, den 19. Januar 2018

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2018, S. 25

**37. Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 1 UVPG
h i e r : Firma Shell Deutschland Oil**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0073/17/4.4.1/Od/Ru

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (Stand 20. Juli 2017 BGBl. I S. 2808) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Aromatanlage (Anlage 0009) zur Herstellung von Aromaten und Verarbeitung von Mineralölerzeugnissen. Der Genehmigungsantrag beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Anlagensicherheit und betriebliche Maßnahmen zur Anlagenoptimierung.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des UVPG. Die Änderung unterfällt für sich keiner Nummer der Anlage 1 des UVPG. Da für Vorhaben nach Nr. 4.3 keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wurde gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, da die Emissionen der bestehenden Quellen durch die Änderung nicht beeinflusst werden und keine neuen Quellen hinzukommen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben insgesamt nicht aus, da die beantragten Änderungen nicht relevant zu den bereits vorhandenen Lärmimmissionen der Anlage beitragen. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da für das Vorhaben keine Flächen versiegelt werden und schützenswerte Gebiete wie FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete nicht betroffen sind. Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da kein neues Abwasser entsteht und wassergefährdende Stoffe entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gehandhabt werden. Es fallen keine zusätzlichen Abfälle an. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Köln, den 15. Januar 2018

Im Auftrag
gez. R u c m a n

ABl. Reg. K 2018, S. 26

**38. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
nach § 7 Abs. 1 UVPG für die Modernisierung
des Haltepunktes Jakobwüllesheim (km 9,120)
und die Anpassung des Bahnüberganges BÜ 10
„Jakobusstraße“ (km 9,046) an der
Bahnstrecke 2585 Düren-Euskirchen**

Bezirksregierung Köln
-25.7.3.2-15/17-

Köln, den 16. Januar 2018

Die Rurtalbahn GmbH hat am 20. Dezember 2017 einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt. Rechtsgrundlage ist § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).

Nach §§ 5, 7 UVPG i. V. m. Anlage 1, Spalte 1 und 2, Anlage 3 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. G r u s e

Abl. Reg. K 2018, S. 26

39. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt

52.03.01-0009/17/3.5-Ma

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit den §§ 8 ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die RETERRA Service GmbH, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt hat mit Datum vom 27. Februar 2017 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Altholzaufbereitungsanlage am Standort Tonstraße 1, 50374 Erftstadt gestellt.

Antragsgegenstand sind die Lagerung, das Umschlagen und die Behandlung von Altholz. Die maximale Lagerkapazität soll 1600 t und die Behandlungskapazität 40 000 t/a betragen.

Die Anlagen sind den Ziffern 8.12.1.1 (zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen), 8.12.2 (zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen), 8.11.1.1 (Behandlung von gefährlichen Abfällen zur Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung), 8.11.2.3 (sonstige Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung), 8.11.2.4 (sonstige Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen soweit nicht durch 8.11.2.3 erfasst) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung zugeordnet. Die Anlagen der Ziffer 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.11.2.3 sind in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem E gekennzeichnet. Es handelt sich hierbei um Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die beantragte Anlage soll baldmöglichst in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Absatz 4 BImSchG in der Zeit vom

29. Januar 2018 bis einschließlich 28. Februar 2018

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231 in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Erftstadt: Rathaus, Holzdammer 10, 50374 Erftstadt, 3. Etage, Raum 325 in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag: 13:00 bis 17:00 Uhr.

Gemäß § 27a VwVfG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung zusätzlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter Genehmigungsverfahren Reterra Service GmbH eingestellt.

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

14. März 2018

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen der Einwender werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Absatz 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Mittwoch, den 23. Mai 2018 und
ggfs. Donnerstag, den 24. Mai 2018 jeweils ab 10 Uhr.

Er findet statt im Sitzungsraum der RETERRA Service GmbH, Gut Sophienwald, Seestraße 2a in 50374 Erftstadt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 Absatz 1 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Absatz 4 Nr. 4 BImSchG).

Köln, den 12. Januar 2018

Im Auftrag
gez. M a t u s

ABl. Reg. K 2018, S. 27

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

40. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Stöckheimer Hof**

Zweckverband Erholungsgebiet
Stöckheimer Hof
Der Vorstandsvorsitzende

16. Januar 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof hat am 9. Oktober 2017 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zustimmend zur Kenntnis. Sie erteilt einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Die Verbandsversammlung beschließt die Abnahme des Jahresabschlusses 2016 mit folgendem Ergebnis:

Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	46 319,27 €
ordentliche Aufwendungen	42 403,86 €
ordentliches Jahresergebnis	3 915,39 €
Finanzerträge	12,90 €
Jahresergebnis	3 928,31 €

Finanzrechnung	
Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	144 904,37 €
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42 388,80 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	102 515,57 €

Die Verbandsversammlung nimmt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung des Zweckverbandes zur Kenntnis.

Sie folgt der Empfehlung des Rechnungsprüfers und erteilt dem Vorstandsvorsitzenden uneingeschränkt Entlastung.

Sie ist damit einverstanden, dass der Überschuss der Rücklage zugeführt wird. Der Ausgleichsrücklage werden somit 1 309,44 € zugeführt, der Allgemeinen Rücklage 2 618,87 €.

Der vorgenannte Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

In Vertretung
gez. Wolfgang B ü s c h e r
stell. Vorstandsvorsitzender

ABl. Reg. K 2018, S. 28

41. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 3071999290, 3071493674, 3072800430, 3072800406, 3072776614, 3072776580, 3071675577, 3073193900, 3071785715.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

17. April 2018

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 17. Januar 2018

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 28

**42. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag wird folgendes Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3400510289, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboten.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Erkelenz, den 11. Januar 2018

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 29

**43. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000120232 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Januar 2018

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2018, S. 29

E Sonstiges

**44. Liquidation
h i e r : Freundes- und Förderverein des
Dreifaltigkeits-Krankenhauses e. V.**

Der Freundes- und Förderverein des Dreifaltigkeits-Krankenhauses e.V. mit Sitz in Köln, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln 13091, ist durch Beschluss der Mitglieder vom 25. August 2016, mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich wegen etwaiger Ansprüche bei dem Liquidator, Herrn Prof. Dr. Thomas Leo Schneider, Dreifaltigkeits-Krankenhaus Köln, Aachener Straße 445–449, 50933 Köln, zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 29

**45. Liquidation
h i e r : Assemblée Chretienne Vie Nouvelle e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein VR-Nr. 5447, Amtsgericht Aachen, Assemblée Chretienne Vie Nouvelle e. V. ist durch Beschluss vom 15. Oktober 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2018, S. 29

**46. Liquidation
h i e r : Villa Arriva – Wohnen für den dritten
Lebensabschnitt e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein VR-Nr. 5166 Amtsgericht Aachen, Villa Arriva – Wohnen für den dritten Lebensabschnitt e. V. ist durch Beschluss vom 29. September 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 29

**47. Liquidation
h i e r : Verein DiKo 2017 Aachen e. V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein VR-Nr. VR 5645, Amtsgericht Aachen, DiKo 2017 Aachen e. V. ist durch Beschluss vom 28. Dezember 2017 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2018, S. 29

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 21/
1 47 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.